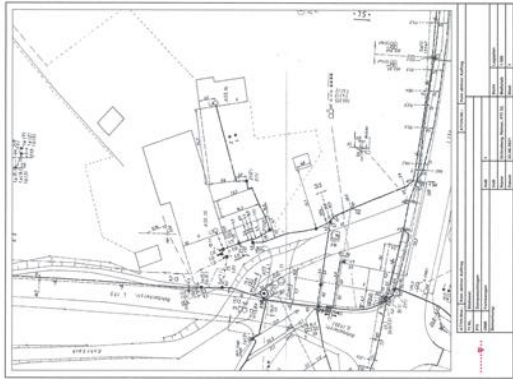


Eingegangene Stellungnahmen zum Satzungsverfahren Einbeziehungssatzung „Schönenbach-Rotenbauernhof“

Nr.	Absender/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Seite 1 von 13

Die vom 01.07.2021 bis einschl. 02.08.2021 durchgeführte Beteiligung der Öffentlichkeit nach 3 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB hat den Eingang folgender Stellungnahmen ergeben:

1	22.07.2021 Deutsche Telekom Technik GmbH	Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einzelne Gebäudekomplexe handelt ist unser Bauherrensenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. www.telekomm.de/bauherren. Ein Lageplan ist beigelegt. 	BV: Wird zur Kenntnis genommen.
2	22.07.2021 Gemeindeverwaltung Gütenbach	Die Gemeinde Gütenbach hat keine Einwendungen gegen o.g. Vorhaben.	BV: Wird zur Kenntnis genommen.

Eingegangene Stellungnahmen zum Satzungsverfahren Einbeziehungssatzung „Schönenbach-Rotenbauernhof“

Nr.	Absender/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Seite 2 von 13

3	30.06.2021 Forstamt Donaueschingen	Von der Einbeziehungssatzung sind forstliche und forstrechtliche Belange nicht betroffen. Das Forstamt braucht im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt zu werden.	BV: Wird zur Kenntnis genommen.
4	02.07.2021 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Gewerbeaufsichtsamt	Keine Bedenken und Anregungen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen.
5	05.07.2021 Regierungspräsidium Freiburg Abt. Straßenwesen und Verkehr	Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 06.04.2021 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu. Der Bebauungsplan grenzt an die L 175 in der Baulast des Landes und befindet sich außerhalb der OD-Grenze. Wir weisen auf folgendes hin: Es sind keine neuen Anbindungen an die L 175 geplant. Die Erschließung der Flächen des Gebietes „Schönenbach-Rotenbauernhof“ erfolgt über die Landesstraße L 175 (Rohrbacher Straße). Wir weisen auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang von klassifizierten Straßen bei Standorten im Außenbereich entsprechend dem Straßengesetz Baden-Württemberg hin. Bei Landesstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand bis zu 20 m nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Diese Beschränkung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen. Die Gebäude im Bebauungsplan unterschreiten diese Abstandsgrenze. Wir stimmen einer Reduzierung der Anbauverbotszone von 20 m auf 10 m zu. In dieser Anbauverbotszone von 10 m dürfen keine Hochbauten, wie Garagen oder Zäune aufgestellt werden. Die Kosten für evtl. erforderlichen Lärmschutz einschließlich der Unterhaltung gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers.	BV: Wird zur Kenntnis genommen. BV: Wird zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone mit einer Breite von 10 m wurde in die planungsrechtl. Festsetzungen aufgenommen. BV: Kenntnisnahme

Eingegangene Stellungnahmen zum Satzungsverfahren Einbeziehungssatzung „Schönenbach-Rotenbauernhof“

Nr.	Absender/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

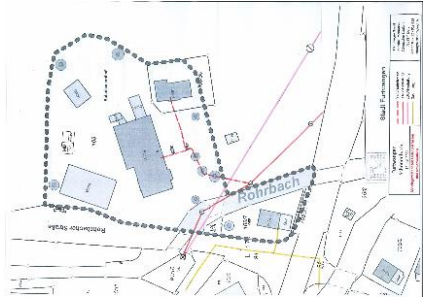
Seite 3 von 13

		Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen. Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet werden. Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächten u.ä.) der klassifizierten Straßen erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Auf die Einhaltung der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen wird hingewiesen. Eine geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der klassifizierten Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig. Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an den klassifizierten Straßen für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleistungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen. Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung	BV: Wird in den schriftlichen Teil aufgenommen. BV: Wird zur Kenntnis genommen. BV: Wird zur Kenntnis genommen. BV: Wird zur Kenntnis genommen. BV: Wird zur Kenntnis genommen.
6	05.07.2021 Stadtverwaltung Triberg	Von Seiten der Stadt Triberg bestehen zu o. g. Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften „Schönenbach-„Rotenbauernhof“ werden Bedenken noch Anregungen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen.
7	07.07.2021 Gemeindeverwaltung Schönwald	Im Auftrag von Hauptamtsleiter Andreas Herdner (Tel.: 07722/8608-23) teile ich Ihnen mit, dass von Seiten der Gemeinde Schönwald zum oben genannten Betreff laut Ihrem Schreiben vom 18.06.2021 keine Einwendungen bestehen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen.

Eingegangene Stellungnahmen zum Satzungsverfahren Einbeziehungssatzung „Schönenbach-Rotenbauernhof“

Nr.	Absender/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Seite 4 von 13

8	14.07.2021 EGT Energie GmbH	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18.06.2021. Hierzu teilen wir Ihnen folgendes mit: Die elektrische Versorgung des Geltungsbereichs kann erweitert werden. Die vorhandenen Erdkabel und Freileitungen, wie im Lageplan ersichtlich, müssen beachtet werden. Bitte nehmen Sie rechtzeitig vor Baubeginn mit H.Kammerer Kontakt auf, um eine mögliche Erweiterung des Stromnetzes zu planen. Tel. 07722/918-122 Ein Anschluss an das vorhandene Gasnetz ist jederzeit möglich. 	BV: Wird zur Kenntnis genommen. Die EGT wird im Rahmen von Einzelbauanträgen in gewohnter Weise beteiligt.
9	12.07.2021 Landratsamt Flurneuordnungsstelle Rottweil	Die Fläche, die von der Einbeziehungssatzung betroffen sind liegen im Flurneuordnungsverfahren Furtwangen-Rohrbach/Schönenbach. Planungen oder konkrete Maßnahmen sind unsererseits auf diesen Flächen nicht vorgesehen. Aus der Sicht des Fachbereichs Flurneuordnung bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Einbeziehungssatzung. Von Seiten des Fachbereichs Vermessung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Wir bitten aber zu prüfen, ob die Abgrenzung bei Gebäude-Flurstück 108/30 nicht entlang der südlichen Flurstücksgrenze geföhrt werden sollte.	BV: Wird zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung der Abgrenzung des Geltungsbereichs wie vorgeschlagen entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Flst. Nr.: 108/30 ist nicht möglich, da dies zu einer ungewollten Ausdehnung des Siedlungsansatzes föhren würde und dadurch eine Beeinträchtigung des Biotops „Nasswiesen am

Eingegangene Stellungnahmen zum Satzungsverfahren Einbeziehungssatzung „Schönenbach-Rotenbauernhof“

Nr.	Absender/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Seite 5 von 13

			Rotenbauernhof“ verbunden wäre, was aus unserer Sicht zu vermeiden ist.
10	19.07.2021 Stadt St.Georgen	Seitens der Stadt St.Georgen bestehen gegen o. g. Einbeziehungssatzung keine Einwände und Bedenken.	BV: Wird zur Kenntnis genommen.
11	19.07.2021 Aquavilla GmbH	Mit dem Schreiben vom 18.06.2021 haben Sie um Stellungnahme zur Einbeziehungssatzung „Schönenbach-Rotenbauernhof“ gebeten. Seitens der Aquavilla GmbH bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Sollten sich durch das Verfahren Änderungen für die Wasserversorgung ergeben, bitten wir um rechtzeitige Beteiligung am Projekt.	BV: Wird zur Kenntnis genommen.
12	20.07.2021 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt	Fachliche Stellungnahme: Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Die Einbeziehungssatzung betrifft die bisher im Außenbereich liegende Hofstelle Rotenbauernhof auf dem Flurstück 108/Gemarkung Schönenbach. Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann eine Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Dem kann nicht entgegen gesprochen werden. Begründet wird die Einbeziehungssatzung mit der baulichen Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes – konkret eines weiteren Betriebsleiterwohnhauses mit angegliederter Obstbrennerei. Auf dem Betrieb ist, unserer Kenntnis nach, bereits eine Betriebsleiterwohnung vorhanden, ebenso ein Altenteilerhaus. Hinsichtlich der Betriebsgröße und Betriebsausrichtung (Forstfläche, Brennerei, Tierhaltung in sehr	BV: Wird zur Kenntnis genommen. BV: Wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits den Satzungsunterlagen zu entnehmen ist, wird das Verfahren u.a. aufgrund

Eingegangene Stellungnahmen zum Satzungsverfahren Einbeziehungssatzung „Schönenbach-Rotenbauernhof“

Nr.	Absender/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Seite 6 von 13

		geringem Umfang) ist dies zur Weiterführung des landwirtschaftlichen Betriebes ausreichend. Würde gemäß §35 BauGB beurteilt werden, wäre ein weiteres Betriebsleiterhaus unseres Erachtens nicht privilegierungsfähig. Die Gründe (Schaffung Wohnraum, zweite Brennerei) für die Einbeziehungssatzung sind nachvollziehbar – aus landwirtschaftlicher Sicht für den Fortbestand und die Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes nach unserem Dafürhalten nicht förderlich. Die Erfahrung zeigt, dass das vorhanden sein mehrerer gleichgestellter Betriebsleiter/Familienangehörige auf lange Sicht – d.h. in der nächsten oder übernächsten Generation – für eine Betriebsentwicklung hinderlich ist. Des Weiteren wird durch die Einbeziehungssatzung des Plangebiet als Dorfgebiet ausgewiesen. Für den landwirtschaftlichen Betrieb gelten daher, hinsichtlich <u>der bestehenden und ggf. zukünftigen Tierhaltung</u>, die Vorgaben des § 62 Abs. 3 LBO. Zudem sind, bei einem zukünftigen Tierbestand über dem derzeitigen Bestandschutz, die Vorgaben der <u>Immissionswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie als Dorfgebiet einzuhalten</u>. Das Gebiet für die Einbeziehungssatzung verläuft über Grünland. Auf eine hinderungsfreie Zufahrt des Grünlands ist bei der Ausweisung Rücksicht zu nehmen, die Zufahrtbreiten sollten die bisher vorhandenen nicht unterschreiten.	der fehlenden Privilegierung durchgeführt. BV: Wird zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden seitens der Stadt Furtwangen nicht geteilt. Tierhaltung ist, wie bereits beschrieben, zum aktuellen Zeitpunkt nur in sehr geringem vorhanden. Eine Aufstockung der landwirtschaftlichen Tierhaltung ist nach unserem Kenntnisstand nicht geplant. Eine eventuelle Aufstockung müsste unabhängig des Satzungsverfahrens an diesem Standort kritisch betrachtet werden, da die Hofstelle in weniger als 100 Meter Entfernung westlich und östlich an ein Wohngebiet bzw. an Wohnbebauung angrenzt. Hinsichtlich der Zufahrt wurden die Vorgaben in der Begründung entsprechend konkretisiert.
--	--	---	--

Eingegangene Stellungnahmen zum Satzungsverfahren Einbeziehungssatzung „Schönenbach-Rotenbauernhof“

Nr.	Absender/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Seite 7 von 13

13	27.07.2021 Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie und Bergbau	Beigefügt übersenden wir Ihnen unserer Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Beachten Sie bitte unser Merkblatt, welches ebenfalls als Anlage beigefügt ist. Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzungen vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Planungsgebiet quartäre Lockergesteine (Auensand, Niedermoor) mit unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Darunter stehen Gesteine des kristallinen Grundgebirges	BV:Wird zur Kenntnis genommen. BV:Wird zur Kenntnis genommen. BV:Wird zur Kenntnis genommen. BV:Wird zur Kenntnis genommen. BV:Wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweis wurde entsprechend aufgenommen.
----	--	--	---

Eingegangene Stellungnahmen zum Satzungsverfahren Einbeziehungssatzung „Schönenbach-Rotenbauernhof“

Nr.	Absender/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Seite 8 von 13

		an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastenabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumigen deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung oder von Bau-Arbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenwerten, zu Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zu Baugrubensicherung) werden objektbezogenen Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997- bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes	BV:Wird zur Kenntnis genommen. BV:Wird zur Kenntnis genommen. BV:Wird zur Kenntnis genommen. BV:Wird zur Kenntnis genommen. BV:Wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--	---

Eingegangene Stellungnahmen zum Satzungsverfahren Einbeziehungssatzung „Schönenbach-Rotenbauernhof“

Nr.	Absender/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Seite 9 von 13

		nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://www.lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster)abgerufen werden kann.	BV:Wird zur Kenntnis genommen.
14	28.07.2021 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Baurechts- und Naturschutzamt	vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Wir bitten Sie, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung der Einbeziehungssatzung in digitaler Form zuzusenden (ls.lehmann@lrasbk.de, untere Naturschutzbehörde). Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung: Seitens unterer Naturschutzbehörde bestehen bei Einhaltung der Vorschriften gemäß dem textlichen Teil der Einbeziehungssatzung keine grundsätzlichen erheblichen Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung. Wir gehen davon aus, dass wir im Rahmen des Bauantrages wie in der Begründung beschrieben angehört werden, sodass notwendige Ausgleichsmaßnahmen mit uns abgestimmt werden. Eingriffe in das östlich angrenzende nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Nasswiesen am Rotenbauernhof“ Nr. 179153266693 sind wie beschrieben nicht geplant und zu vermeiden. Auch darf das Biotop nicht durch	BV:Wird zur Kenntnis genommen. Eine Fertigung der Satzung wird in digitaler Form zur Verfügung gestellt. BV:Wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben zum Biotop im schriftlichen Teil der Satzung wurden entsprechend konkretisiert.

Eingegangene Stellungnahmen zum Satzungsverfahren Einbeziehungssatzung „Schönenbach-Rotenbauernhof“

Nr.	Absender/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Seite 10 von 13

		angrenzende Baumaßnahmen, wie durch die Lagerung von Erdaushub oder Baumaterialien auf dieser Fläche beeinträchtigt werden. Wir bitten um die Aufnahme dieser Vorgabe an geeigneter Stelle im textlichen Teil.	
		Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen	
15	03.08.2021 LRA SBK Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	Vielen Dank für die Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme. Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung der Einbeziehungssatzung in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@lrasbk.de). Zur Einbeziehungssatzung „Schönenbach-Rotenbauernhof“ nehmen wir wie folgt Stellung: Die betroffenen Belange des Wasser- und Bodenschutzes (z. B. Niederschlagsentwässerung, Ausgleich Bodeneingriff, Grundwasserschutz) bei Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung „Schönenbach-Rotenbauernhof“ können im Regelfall im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden, an dem das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz zu beteiligen ist. Daher können wir dem Vorhaben zustimmen sofern auch die nachfolgend aufgeführten Punkte berücksichtigt werden: Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich → zu verwendender Leitfaden: „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW, 2016; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871-Leitfaden_Kommunales_Starkregenrisikomanagement_in_Baden-W%C3%BCrttemberg.pdf) Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei den für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung).	BV: Wird zur Kenntnis genommen. Eine Fertigung der Satzung wird in digitaler Form zur Verfügung gestellt. BV: Wird zur Kenntnis genommen. BV: Wird zur Kenntnis genommen.

Eingegangene Stellungnahmen zum Satzungsverfahren Einbeziehungssatzung „Schönenbach-Rotenbauernhof“

Nr.	Absender/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Seite 11 von 13

	Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen. Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden. Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden: https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge und http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicherlebensgrundlagen/wasser/starkregen Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen. Oberirdische Gewässer Gewässerrandstreifen Der Planungsbereich wird durchquert von dem Oberflächengewässer „Rohrbach“. Zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers verfügt der Rohrbach beidseitig landseits ab der Böschungsoberkante über einen Gewässerrandstreifen von im Innenbereich 5 m. Im textlichen Teil unter Nr. 3 der planungsrechtlichen Festsetzungen sowie unter Nr. 2.1 der örtlichen Bauvorschriften wird bereits auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens hingewiesen. Wir empfehlen zusätzlich, den Gewässerrandstreifen im Lageplan zu kennzeichnen und die folgenden Verbote im Gewässerrandstreifen in den schriftlichen Teil der Einbeziehungssatzung aufzunehmen. Im Gewässerrandstreifen ist gem. § 38 Abs. 4 WHG und § 29 Abs. 2+3 WG verboten: -Die Umwandlung von Grünland in Ackerland	BV:Wird zur Kenntnis genommen. BV:Wird zur Kenntnis genommen. BV:Wird zur Kenntnis genommen. Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend ergänzt. Da sich im Bereich des Gewässerrandstreifens bereits eine Bestandsbebauung befindet und der räumliche Geltungsbereich der Satzung
--	--	---

Eingegangene Stellungnahmen zum Satzungsverfahren Einbeziehungssatzung „Schönenbach-Rotenbauernhof“

Nr.	Absender/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Seite 12 von 13

	- Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern [...] - Das Anpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern. - Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...] - Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. - Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln [...] in einem Bereich von fünf Metern. - Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie Auffüllungen (Hinweis: Als bauliche Anlagen zählen auch Einfriedungen wie beispielsweise Zäune oder Mauern.) Hochwasserschutz Ein Teil der Bestandsbebauung befindet sich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Rohrbachs, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100). Der derzeitige Stand der Flächenausdehnung des HQ100-Überschwemmungsgebiets ist in nachfolgender Abbildung im dunkleren Blau dargestellt. Die aktuelle Hochwassergefahrenkarte kann unter www.hochwasserbw.de ☞ „Gefahrenkarte Überflutungsflächen“ eingesehen werden. Innerhalb dieser Fläche ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt (§ 78 Abs. 4 WHG) und es gelten die Ver- und Gebote nach § 78a WHG. Ein großer Teil des Plangebiets liegt außerdem im Überschwemmungsgebiet von außergewöhnlichen Hochwässern (HQextrem) des „Rohrbachs“ (hellblaue Fläche in nachfolgender Abbildung). Es wird auf die Gefahren, die bei Hochwasserereignissen des Gewässers bzw. bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen auf die baulichen Anlagen und auf die darin befindlichen Geräte und Inventar entstehen können, hingewiesen.	in einem Teilbereich mit der östlichen Grundstücksgrenze des Gewässers abschließt, wurde aus Darstellungsgründen auf eine zeichnerische Kennzeichnung verzichtet. BV: Wird zur Kenntnis genommen. Ein ergänzender Hinweis wurde in die textl. Unterlagen aufgenommen.
--	--	---



Eingegangene Stellungnahmen zum Satzungsverfahren Einbeziehungssatzung „Schönenbach-Rotenbauernhof“

Nr.	Absender/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Seite 13 von 13

		Amtsbezeichnung Der Name unseres Amtes wurde zwischenzeitlich geändert und lautet nun „Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz“. Wir bitten die alte Amtsbezeichnung „Amt für Wasser- und Bodenschutz“ entsprechend zu korrigieren.	BV: Wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---	---------------------------------

Für die Richtigkeit:

Stadt Furtwangen
Planen-Bauen-Technik